

Satzung der Gemeinde Kirchdorf über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4; Nr. 1 und 3 und Absatz 5 BauGB, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S.466) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz in der z. Z. geltenden Fassung.

Auf Grund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 und Absatz 5 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466) in Verbindung mit § 4 Absatz 2a des BauGB-Maßnahmegesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Kirchdorf vom 25.01.94 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordvorpommern folgende Satzung für das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet der Ortsteile Kirchdorf und Kirchdorf-Siedlung, das innerhalb der in der beigegeführten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigegeführte Karte ist Bestandteil der Satzung.

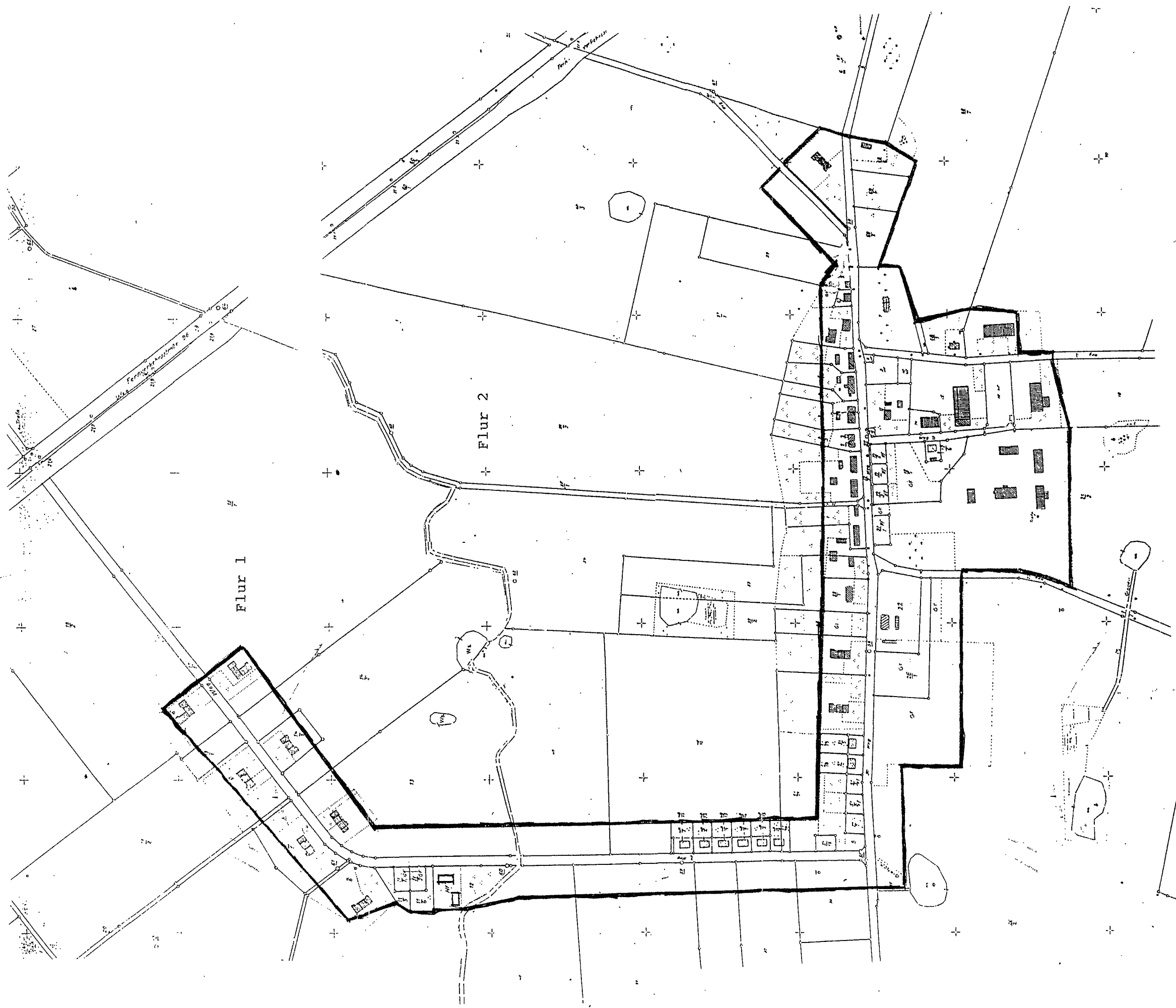
§ 2 Festsetzung der Bebaubarkeit

Für den Bereich Kirchdorf-Siedlung wird ausschließlich Wohnbebauung zugelassen.

Dies betrifft die Gemarkung Kirchdorf, Flur 2; Flurstücke 45/1; 45/2; 45/3; 38 teilweise; 39 teilweise; 37/1; 37/3; 36 teilweise; 47 teilweise; 48/17; 48/18; 48/19.

§ 3

Für den Eingriff in die Natur ist als Ausgleichsmaßnahme die Straßenführung im Bereich Kirchdorf-Siedlung als Laubholzallee mit landschaftstypischen Gehölzen zu entwickeln.



Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Kirchdorf
Kartengrundlage: Flurkarten der Flur 1 und 2 der Gemarkung Kirchdorf im
Maßstab 1:2500 verkleinert auf 1:5000

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.1994.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den
Bekanntmachungstafeln vom 09.03 bis 27.04 erfolgt.
und vom 06.07. bis 15.07.94

Kirchdorf, den 27.04




Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.01 und 09.03
durchgeführt worden.

Kirchdorf, den 27.04

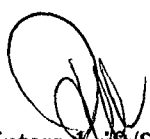



Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.04
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kirchdorf, den 27.04




Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 09.03 den Entwurf der Klarstellungs-, Entwicklungs-,
und Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kirchdorf, den 27.04




Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Abrundungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2.5. bis 19.5. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 5.6. bis 30.5. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

*Sowie vom 6.07 - 15.07.
Auslegung zusätzlich vom 13.07. - 27.07.94*

Kirchdorf, den 26



[Signature]
Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.7. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kirchdorf, den 26



[Signature]
Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister

7. Die Klarstellungs-, Entwicklungs- und Abrundungssatzung wurde am 26.07. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Der Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.07. zugestimmt.

Siehe dazu die kommunalaufsichtliche Bestätigung

Kirchdorf, den 5.8.94



[Signature]
Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Klarstellungs-, Entwicklungs- und Abrundungssatzung bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Verfügung des Kreises Grimmen als Genehmigungsbehörde vom 16.08.94 Az.: III - 63 - 416 - 130/185
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Kirchdorf, den 19.08.



Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung der Klarstellungs-, Entwicklungs- und Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit von 18.08. bis 19.09. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am _____ in Kraft getreten.

Kirchdorf, den



Unterschrift/Siegelabdruck
Der Bürgermeister

ge zur Satzung über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde Kirchdorf.

Die vorstehende Satzung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit der Bebaubarkeit von Grundstücken in der Gemeinde Kirchdorf.

Sie dient weiterhin der Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen für Wohnbebauung.

Die abwassertechnische Erschließung des Gemeindegebietes beginnt im Jahr 1996 und wird schrittweise über das Gemeindegebiet geführt.

Bis zur endgültigen Inbetriebnahme einer zentralen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt die Entsorgung über Zwischenlösungen, bestehend aus abflußlosen Sammelgruben.

Für die Bebauung im Geltungsbereich der Satzung wird auf die Verbote und Beschränkungen des Schutzgebietsbeschlusses für Trinkwasserschutzgebiete und auf das Arbeitsblatt W 101 des DVGW-Regelwertes "Richtlinien für TW-Schutzgebiete I. Teil-Schutzgebiete für Grundwasser" hingewiesen.

Zusätzlich wird in Abstimmung mit dem STAUN Stralsund eine Bepflanzung der ehemaligen Deponie mit ortstypischen Großgehölzen vorgenommen.

Die Größe der Ausgleichsmaßnahme wird mit dem STAUN Stralsund gemeinsam festgelegt.

Die Ausgleichsmaßnahme gilt für die Einbeziehung der Außenbereichsgrundstücke gemäß § 2 Satz 2 der Satzung.